

Gesetzentwurf

Hannover, den 18.06.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „für“ gestrichen.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

¹Die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) trifft entsprechend den Vorgaben des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KANg) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen des Landes die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen. ²Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Anpassungsstrategie nach den Vorgaben des § 10 Abs. 6 Satz 1 KANg fort.“

3. § 6 a wird gestrichen.
4. In § 7 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Nr. 4 KANg“ ersetzt.
5. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nummer 18 vom 18. Oktober 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung (TVöD)“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
 - c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personalkostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.
6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personalkostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.
7. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden durch die folgenden neuen §§ 20 bis 26 ersetzt:

„§ 20

Wärmeplanung, Wärmepläne, Zieljahr

(1) ¹Die Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, sowie die Samtgemeinden sind planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). ²Sie haben bei der Durchführung der Wärmeplanung und der Erstellung, Veröffentlichung und Anzeige der Wärmepläne neben den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes auch die Absätze 2 bis 4 und die §§ 21 bis 23 dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Mehrere planungsverantwortliche Stellen können die Wärmeplanung für ihre Gebiete gemeinsam durchführen; den Wärmeplan hat jede planungsverantwortliche Stelle für ihr Gebiet zu erstellen.

(3) Die Landkreise und die Region Hannover können die planungsverantwortlichen Stellen bei der Durchführung der Wärmeplanung unterstützen.

(4) ¹Zieljahr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 24 WPG ist abweichend von § 1 Satz 1 WPG das Jahr 2040. ²Die planungsverantwortlichen Stellen können bei der Erstellung der Wärmepläne ein früheres Zieljahr festlegen.

§ 21

Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

(1) Planungsverantwortliche Stellen können für bestehende Gemeindegebiete im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 WPG bei der Wärmeplanung ein vereinfachtes Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 durchführen.

(2) ¹Abweichend von § 7 WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. ²Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegt für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vor oder befindet sich dieser in Erstellung und erscheint die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich, so muss abweichend von § 14 Abs. 1 WPG nicht untersucht werden, ob sich das Teilgebiet für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignet.

(4) Von der Bestimmung von Eignungsstufen nach § 19 Abs. 2 WPG kann abgesehen werden.

§ 22

Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen, in denen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 [zu § 1 Abs. 1] der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 - Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt, erstellen und veröffentlichen die Wärmepläne nicht nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes, sondern nach den § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 sowie § 21 dieses Gesetzes in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung. ²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, haben den Wärmeplan abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung nach Satz 1 bis zum 30. Juni 2026 zu erstellen.

(2) ¹Von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung und zur Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes sind die planungsverantwortlichen Stellen befreit, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG erfüllen (freiwillige Wärmeplanung). ²Die wesentliche Vergleichbarkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WPG liegt nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 WPG vor.

§ 23

Anzeige von Wärmeplänen, Mitteilung von Fortschreibungsbedarf

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen haben ihre Wärmepläne dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen. ²Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung anzuzeigen. ³Wärmepläne, die nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung anzuzeigen, wenn sie nicht bereits nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Halbsatz 1 die-

ses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung übermittelt wurden.
⁴Wärmepläne, die im Rahmen einer freiwilligen Wärmeplanung erstellt wurden, sind bis zum 30. Juni 2026 anzuzeigen.

(2)¹Mit der Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen mitzuteilen. ²Mit der Anzeige nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen mitzuteilen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind. ³Planungsverantwortliche Stellen, die den Wärmeplan nach Absatz 1 Satz 3 nicht anzuzeigen haben, haben die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind, bis zum 31. März 2026 mitzuteilen. ⁴Für die Mitteilung der Daten ist die vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichte und bereitgestellte Vorlage zu verwenden. ⁵Für die Mitteilung der kartografischen Darstellungen sind Geodatensätze zu verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können.

(3) ¹Stellt die planungsverantwortliche Stelle einen Bedarf für die Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. ²Für die Fortschreibung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1 und 4 entsprechend.

§ 24

Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

(1) ¹Das Land weist jeder planungsverantwortlichen Stelle als Kostenausgleich folgende Mittel zu:

1. für die Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils einen Betrag in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,30 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
2. für die Erststellung eines Wärmeplans nach diesem Gesetz in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung im Jahr 2026 einen Betrag in Höhe von 40 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
3. für die Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 WPG einen Betrag in Höhe von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner, höchstens jedoch für zwei Fortschreibungen, und
4. für eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2027 einmalig einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro.

² Für die Zuweisung ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres ermittelt hat. ³Das Land weist die Mittel nach Satz 1 Nr. 3 in dem Jahr zu, das auf die Mitteilung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 folgt.

(2) ¹Planungsverantwortliche Stellen, die eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben, erhalten im Jahr 2027 auf Antrag einen einmaligen Bonus in Höhe von 90 000 Euro zuzüglich 0,90 Euro je Einwohnerin oder Einwohner unter Anrechnung bewilligter Fördermittel des Bundes für die Wärmeplanung. ²Der Antrag ist bis zum 31. März 2027 bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu stellen. ³In dem Antrag ist mitzuteilen, in welcher Höhe Fördermittel des Bundes bewilligt wurden. ⁴Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich

Die planungsverantwortlichen Stellen teilen ihre Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebietes als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 26 Abs. 1 WPG innerhalb eines Monats nach ihrer Entscheidung dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit.

§ 26

Klimaanpassungskonzepte

(1) ¹Die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover sind öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG. ²Sie sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte gemäß den Maßgaben des § 12 KAnG und den Maßgaben dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen. ³Das Konzept ist spätestens alle fünf Jahre nach dem Beschluss fortzuschreiben.

(2) ¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:

1. eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie deren Auswirkungen auf das Gebiet der öffentlichen Stelle nach Absatz 1 Satz 1,
2. eine Darstellung der sich aus Nummer 1 ableitenden Handlungserfordernisse in einzelnen Handlungsfeldern,
3. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der aus Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse und
4. ein Verfahren, mit dem der Stand der Maßnahmenumsetzung überprüft wird.

²Das Klimakompetenzzentrum unterstützt die Kommunen bei der Ermittlung und Nutzung der erforderlichen Daten und Informationen für die Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte.

(3) ¹Die Landkreise und die Region Hannover beteiligen die ihnen angehörenden Gemeinden bei der Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts nach Absatz 1 Satz 2. ²Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 entscheiden, ob und in welcher Form sie die Öffentlichkeit beteiligen.

(4) ¹Das Klimaanpassungskonzept nach Absatz 1 Satz 2 ist dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens drei Monate nach dessen Beschluss elektronisch zu übermitteln. ²Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 3 sind innerhalb von drei Monaten nach Beschluss elektronisch zu übermitteln. ³Soweit Anpassungskonzepte bereits vor dem 31. Dezember 2028 erstellt wurden und die inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen (bestehende Konzepte), sind diese spätestens bis zum 31. Dezember 2028 entsprechend Satz 1 zu übermitteln. ⁴Der Zeitraum zwischen der Fertigstellung bestehender Konzepte und der Übermittlung darf dabei fünf Jahre nicht überschreiten. ⁵Die bestehenden Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung fortzuschreiben und entsprechend Satz 2 zu übermitteln.

(5) ¹Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde und jede öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 berichten dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zum 30. Juni 2026, ob für ihr Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt. ²Nach dem 30. Juni 2026 fertiggestellte oder fortgeschriebene Klimaanpassungskonzepte der Kommunen nach Satz 1 sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium drei Monate nach Fertigstellung zu melden. ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in einer vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichten und bereitgestellten Vorlage. ⁴Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 können von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium insbesondere dazu genutzt werden, den Berichtspflichten des Landes gegenüber dem Bund nach § 11 Abs 1 KAnG nachzukommen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2027 ein Klimaanpassungsmanagement einzuführen, mit dem die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaanpassungskonzepte organisatorisch gewährleistet werden kann.

(7) ¹Das Land weist den Landkreisen, kreisfreien Städte sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2027 jährlich Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie im Jahr 2027 einmalig Mittel in Höhe von 50 000 Euro zu. ²Die Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.“

8. Nach § 26 wird der folgende Fünfte Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen zum Wärmeplanungsgesetz

§ 27

Datenübermittlungen nach § 11 WPG

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 WPG werden den Auskunftspflichtigen die für die Datenübermittlung nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG entstehenden Aufwendungen nicht erstattet.

§ 28

Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

§ 29

Zuständigkeiten

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium ist für die Bewertung nach § 21 Nr. 5 Halbsatz 1 WPG der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig.

(2) ¹Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist zuständig für die Aufgaben nach § 28 Abs. 5 und § 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 6 WPG. ²Es ist auch zuständig für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am [1. Januar 2026] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Auswirkungsergebnisse

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden insbesondere die bundesweiten Vorgaben nach dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Wärmeplanungsgesetz (WPG) sowie des am 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) in Landesrecht umgesetzt.

§ 4 Abs. 1 WPG verpflichtet die Länder, eine flächendeckende Wärmeplanung auf ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen. Die bisherige Gesetzeslage zur kommunalen Wärmeplanung in Niedersachsen ist dafür nicht ausreichend. Seit dem 1. Januar 2024 sind in Niedersachsen Kommunen mit einem Ober- und Mittelzentrum zur kommunalen Wärmeplanung nach § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes in der derzeit geltenden Fassung verpflichtet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden nunmehr die bisher nicht verpflichteten Gemeinden zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet, um die vom Bund geforderte flächendeckende Wärmeplanung in Niedersachsen sicherzustellen. Zudem werden die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes für die Fortschreibung der Wärmepläne für alle Gemeinden sowie weitere Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes umgesetzt.

Weiter setzt der vorliegende Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes um. Dies umfasst die Vorgaben für eine Landesstrategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Ferner werden die rechtlichen Grundlagen für die vom Bund geforderten Berichtspflichten geschaffen. Darüber hinaus wird die Vorgabe des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes umgesetzt, für definierte öffentliche Stellen die Pflicht einzuführen, Klimaanpassungskonzepte zu erstellen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

a) Wirksamkeitsprüfung

Die Regelungen des Gesetzentwurfs dienen der landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes und des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes. Alternativen für die Gesetzesänderung lassen sich nicht erkennen.

b) Finanzfolgenabschätzung

Folgen für das Land

Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes:

Mit dem Wärmeplanungsgesetz werden direkt und indirekt zusätzliche Aufgaben für die Landesebene geschaffen, für die teilweise gemäß dem Wärmeplanungsgesetz bereits die jeweiligen Stellen im Land festzulegen sind.

Die Aufgaben verteilen sich auf das für Klimaschutz zuständige Ministerium, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie und die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen als zentrale Beratungseinrichtung des Landes.

- Für die zusätzlichen Aufgaben des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums wird von einem Bedarf von zwei Vollzeiteinheiten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt ausgegangen, eine Vollzeiteinheit ab dem Jahr 2025, die bereits über den Haushaltsplan 2025 zugewiesen wurde, sowie eine weitere Vollzeiteinheit ab dem Jahr 2026. Gemäß Runderlass des Finanzministeriums vom 8. März 2023 mit den Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2023 (Nds. MBl. Nr. 11/2023, S. 250, 346 - im Folgenden: PersKoSRdErl 2023) ergeben sich Ausgaben für eine Vollzeiteinheit der Wertigkeit A14 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Höhe von 123 560 Euro pro Jahr. Aufsummiert bis zum Jahr 2040, dem Zieljahr für eine klimaneutrale Wärmeversorgung, liegen die Ausgaben insgesamt bei ca. 3,8 Millionen Euro.
- Für die zusätzlichen Aufgaben des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie wird ab dem Jahr 2026 von einem Bedarf von einer Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (E11 TV-L) und einer Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (A14 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - NBesG) sowie zusätzlich ab dem Jahr 2027 von einer Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A12 NBesG) und einer Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (E14 TV-L) ausgegangen. Nach den standardisierten Personalkostensätzen für den Tarifbereich gemäß dem PersKoSRdErl 2023 liegt die Höhe der Ausgaben für eine Vollzeiteinheit der Wertigkeit E11 TV-L bei 98 137 Euro pro Jahr, für eine Vollzeiteinheit der Wertigkeit A12 bei 105 836 Euro, für eine Vollzeiteinheit der Wertigkeit E14 bei 113 010 Euro und einer Vollzeiteinheit der Wertigkeit A14 bei 123 560 Euro. Aufsummiert bis zum Jahr 2040, dem Zieljahr für eine klimaneutrale Wärmeversorgung, liegen die Ausgaben damit bei ca. 6,4 Millionen Euro.
- Für die deutlich gestiegenen Beratungs- und Prüfaufgaben werden bei der Klimaschutz- und Energieagentur ab 2026 zwei Vollzeiteinheiten (E13 TV-L) kalkuliert. Nach den standardisierten Personalkostensätzen für den Tarifbereich gemäß dem PersKoSRdErl 2023 liegt die Höhe der Ausgaben für zwei Vollzeiteinheiten der Wertigkeit E13 TV-L bei 197 612 Euro, wodurch aufsummiert bis zum Jahr 2040, dem Zieljahr der klimaneutralen Wärmeversorgung, Kosten in Höhe von 2,96 Millionen Euro entstehen.

- Im Landesamt für Statistik entsteht für die Auszahlung der Leistungen an Kommunen in den Jahren 2026, 2027, 2028, 2031 und 2036 ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 16 356 Euro pro Jahr (Zwei Personenmonate für Tarifpersonal vergleichbar E11 TV-L). In Summe ergibt sich ein Aufwand in Höhe von 81 781 Euro.

Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes:

Für die Berichterstattung an den Bund (§ 11 KAnG) und die Prüfung der kommunalen Klimaanpassungskonzepte (§ 12 KAnG) wird von einem Personalaufwand von dauerhaft einer Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A11 NBesG) ausgegangen. Der Bund schätzt in seiner Begründung zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz den Aufwand für die Berichterstattung auf 0,5 bis 1,0 Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt. Die durch die Bundesvorgaben im Bundes-Klimaanpassungsgesetz entstehenden zusätzlichen Vorgaben für die Erstellung der landeseigenen Klimaanpassungsstrategie ziehen einen zusätzlichen Personalbedarf nach sich. Für die Betreuung der Fortschreibung des Klimafolgenmonitorings und der Klimarisikoanalyse sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Personalaufwand auf eine Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt im höheren Dienst (A15 NBesG) geschätzt, die bereits über den Haushaltsplan 2025 zugewiesen wurde. Diese Schätzung orientiert sich an der Abschätzung des Bundes, welcher hierfür in der Begründung zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz Schätzungen von einmalig 150 000 Euro für die Erstellung der Klimarisikoanalyse und 160 000 Euro jährlich für Personal zur Betreuung der Klimarisikoanalyse angibt.

Aufgrund der durchschnittlichen Personalkostensätze des Landes gemäß dem PersKoSRdErl 2023 sind damit dauerhaft jährliche Kosten in Höhe von 139 469 Euro für die Vollzeiteinheit der Wertigkeit A15 NBesG (ab 2025), die bereits über den Haushaltsplan 2025 zugewiesen wurde, und 96 178 Euro für die Vollzeiteinheit der Wertigkeit A11 NBesG (ab 2026) verbunden.

Folgen für die Gemeinden, Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung

Für die Gemeinden und Landkreise entstehen durch die Übertragung der Aufgaben des Wärmeplanungsgesetzes und des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes im Rahmen dieses Gesetzes Kosten, für die gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung der entsprechende finanzielle Ausgleich zu regeln ist.

Wärmeplanungsgesetz:

§ 4 WPG verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne für alle bestehenden Gemeindegebiete erstellt werden. Die Pflicht wird in diesem Gesetz übertragen auf jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, und jede Samtgemeinde. Ausgenommen von der Pflicht sind diejenigen Gemeinden, die unter § 5 WPG fallen und entsprechend den dort verankerten Vorgaben Wärmepläne erstellt haben oder erstellen.

- Für die Erstaufstellung der Wärmepläne nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) entsteht insgesamt ein Aufwand in Höhe von mindestens 14,7 Millionen Euro bei den neu verpflichteten Kommunen, der konnexitär auszugleichen ist.
- Die bereits gesetzlich verankerte Zahlung für die bereits verpflichteten Gemeinden mit Mittel- und Oberzentrum wird im Jahr 2026 um einen einmaligen Beitrag ergänzt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), dadurch entstehen dem Land Kosten in Höhe von 2,3 Millionen Euro.
- Für die Fortschreibung der Wärmepläne (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) entstehen dem Land pro Fortschreibungszyklus Kosten in Höhe von 8,3 Millionen Euro, insgesamt für die Fortschreibung 16,6 Millionen Euro.
- Die neue Verpflichtung der ergänzenden Übermittlung von Einzeldaten aus dem Wärmeplan für alle planungsverantwortlichen Stellen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) wird mit 0,4 Millionen Euro veranschlagt.
- Mit einem Bonus soll für diejenigen Kommunen, die sich im Sinne der Wärmewende frühzeitig zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans ohne jegliche gesetzliche Verpflichtung auf den Weg gemacht haben (freiwillige Wärmeplanung), eine finanzielle Schlechterstellung im Ver-

gleich zu den nun neu verpflichteten Kommunen vom Land ausgeglichen werden (§ 24 Abs. 2). Es entsteht dem Land insgesamt ein Aufwand in Höhe von maximal 4,6 Millionen Euro.

Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes:

Die Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes durch den neu eingeführten § 26 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) ist mit Kosten verbunden. Die Landkreise und die Region Hannover, sowie die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen werden verpflichtet, bis zum 1. Januar 2027 ein Klimaanpassungsmanagement einzuführen und bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Durch diese neu geschaffene Pflichtaufgabe für die 37 Landkreise (inklusive der Region Hannover) und die zehn Städte fallen konnexitär auszugleichende Kosten in Höhe von

- ab dem 1. Januar 2027 jährlich 4,4 Millionen Euro für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie
- einmalig 2,4 Millionen Euro in 2027 an.

Die durch § 26 NKlimaG entstehenden Ausgaben werden vom Land konnexitär ausgeglichen.

3. Ergebnisse des Klimachecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) sowie die Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes in Landesrecht sorgt in den neu zu verpflichteten Kommunen für einen strategischen Rahmen zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung, daher sind positive Wirkungen auf das Klima zu erwarten, die aber nur mittelbar, das heißt, bei Umsetzung der Wärmeplanung erfolgen und daher nicht zu quantifizieren sind. Konkrete Treibhausgas-Minderungen werden erst bei der Umsetzung der Maßnahmen aus den Wärmeplänen erzielt, für deren Umsetzung aber der Wärmeplan Voraussetzung ist.

Die Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes sorgt für eine strategische Planung in Land und Kommunen, um sich auf die Folgen des Klimawandels einzustellen. Damit wird eine positive Wirkung bei der Umsetzung der Strategien erzielt.

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind ebenfalls erst bei einer Umsetzung der Pläne und Strategien zu ermitteln.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht zu erwarten.

5. Auswirkungen auf Familien

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Familien zu erwarten. Durch die Umsetzung kommunaler Klimaanpassungskonzepte können sich positive Auswirkungen ergeben (z. B. Hitzevorsorge, welche sich besonders auf vulnerable Gruppen positiv auswirken kann).

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu erwarten. Durch die Umsetzung kommunaler Klimaanpassungskonzepte können sich positive Auswirkungen ergeben (z. B. Hitzevorsorge, welche sich besonders auf vulnerable Gruppen positiv auswirken kann).

7. Ergebnisse des Digitalchecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. e

Die Anzeige der kommunalen Wärmepläne, der Einzeldaten sowie der kommunalen Klimaanpassungskonzepte erfolgt vollständig digital.

8. Ergebnisse der Prüfung der Mittelstandsrelevanz nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 d GGO in Verbindung mit § 31 a GGO

Eine Betroffenheit für den Mittelstand ergibt sich durch die Vorgabe in § 11 WPG, nach der Unternehmen gegenüber den Gemeinden zur Auskunft und Übermittlung von Daten verpflichtet sind.

Hierzu zählen u. a. Schornsteinfeger. Von einer erheblichen Mittelstandsrelevanz ist hierbei jedoch nicht auszugehen.

9. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Durch den Gesetzentwurf entstehen insgesamt folgende haushaltsmäßige Auswirkungen:

1. Umsetzung Wärmeplanungsgesetz:

	2025	2026	2027	2028	2029 bis 2030 p.a.	2031	2032 bis 2035 p.a.	2036	2037 bis 2040 p.a.	Summe bis 2040
Ausgaben für neue Aufgaben der Kommunen, die durch das Land konnexitär auszugleichen sind		7,2 Mio.	9,8 Mio.	4,9 Mio.		8,3 Mio.		8,3 Mio.		38,5 Mio.
davon Erstellung Wärmepläne nach WPG		4,9 Mio.	4,9 Mio.	4,9 Mio.						14,7 Mio.
davon Einmalzahlung MZ/OZ		2,3 Mio.								2,3 Mio.
davon Fortschreibung Wärmepläne						8,3 Mio.		8,3 Mio.		16,6 Mio.
davon Datenerhebung			0,4 Mio.							0,4 Mio.
davon Bonus für freiwillige Wärmeplanung			4,6 Mio.							4,6 Mio.
Ausgaben für neue Aufgaben des Landes	0,1 Mio.	0,7 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	13,3 Mio.
davon Sachmittel (KEAN)		0,2 Mio.	0,2 Mio.	0,2 Mio.	0,2 Mio.	0,2 Mio.	0,2 Mio.	0,2 Mio.	0,2 Mio.	3 Mio.
davon Stellen (2xMU A14, 1x LBEG E11, 1x LBEG E14, 1x LBEG A12, 1x LBEG A14, 1/6x LSN E12)	0,1 Mio.	0,5 Mio.	0,7 Mio.	0,7 Mio.	0,7 Mio.	0,7 Mio.	0,7 Mio.	0,7 Mio.	0,7 Mio.	10,3 Mio.
Ausgaben Wärmeplanung gesamt	0,1 Mio.	7,9 Mio.	10,7 Mio.	5,8 Mio.	p.a. 0,9 Mio.	9,2 Mio.	p.a. 0,9 Mio.	9,2 Mio.	p.a. 0,9 Mio.	51,7 Mio.

Die Ausgaben für die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes im Rahmen dieses Gesetzentwurfs in Höhe von insgesamt rund 51,7 Millionen Euro bis zum Jahre 2040 werden aus Kapitel 5157, Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Teil gedeckt.

Noch zu etatisierende zusätzliche Stellen stehen unter dem Vorbehalt der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers in zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren, auch soweit diese Stellen

aus Mitteln des Kapitels 5157, Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Teil, finanziert werden.

2. Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes:

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	ff.
Ausgaben für neue Aufgaben der Kommunen, die konnexitär auszugleichen sind (= dauerhaft eine Stelle der Wertigkeit E12 pro LK/kreisfreie Stadt + einmalig 50.000 Euro)			6,8 Mio.	4,4 Mio.	4,4 Mio.	4,4 Mio.	Dauerhaft
Ausgaben für neue Aufgaben des Landes (=Stellen, 1xMU A15 ab 2025, 1xMU A11 ab 2026)	0,14 Mio.	0,24 Mio.	0,24 Mio.	0,24 Mio.	0,24 Mio.	0,24 Mio.	Dauerhaft
Summe	0,14 Mio.	0,24 Mio.	7,0 Mio.	4,7 Mio.	4,7 Mio.	4,7 Mio.	Dauerhaft

Die Ausgaben in Höhe von einmalig 2,4 Millionen Euro im Jahr 2027 sowie ab 2027 dauerhaft jährlich rund 4,4 Millionen Euro werden wie auch die Personalmehrbedarfe des Landes in Höhe von dauerhaft 0,2 Millionen Euro ab 2026 aus Kapitel 5157, Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Teil gedeckt. Noch zu etatisierende zusätzliche Stellen stehen unter dem Vorbehalt der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers in zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren, auch soweit diese Stellen aus Mitteln des Kapitels 5157, Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Teil, finanziert werden.

3. Gesamtsumme der jährlichen Kosten bis 2030 durch den Gesetzentwurf (HH 2025, 2026 und MiPla):

	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Gesamtausgaben	0,3 Mio.	8,1 Mio.	17,7 Mio.	10,4 Mio.	5,5 Mio.	5,5 Mio.
<i>davon Ausgaben für Sachmittel</i>		7,4 Mio.	16,8 Mio.	9,5 Mio.	4,6 Mio.	4,6 Mio.
<i>davon Ausgaben für Stellen</i>	0,3 Mio.	0,7 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.

10. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Angehörte Verbände:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV),
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU),
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V. (vdw),
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.-Landesgruppe Norddeutschland (BDEW),
- Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Niedersachsen,
- Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e. V. (LEE),
- AGFW - Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AGFW),
- Fachverband Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik Niedersachsen,
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN),
- Architektenkammer Niedersachsen,
- Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.,
- Landvolk Niedersachsen e. V.,

– Avacon Netz GmbH (Avacon).

Der Fachverband Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik Niedersachsen hat keine Stellungnahme abgegeben. Seitens des VKU erfolgte die Rückmeldung, dass keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche bestehen.

Allgemeine, die Einzelvorschriften übergreifende Verbandsforderungen:

Die AG KSV begrüßt die Fokussierung des Gesetzentwurfs auf die zwingenden Umsetzungsnotwendigkeiten infolge geänderten bzw. neuen Bundesrechts.

Die Architektenkammer Niedersachsen begrüßt den Schritt der Landesregierung, mit der Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes die verfahrenstechnischen Instrumente zu schaffen, die für die Erarbeitung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Klimaziele sowie zur Anpassung unserer Umwelt an die Folgen des Klimawandels erforderlich sind. Die kommunale Wärmeplanung und die Entwicklung von Klimaanpassungskonzepten bilden aus Sicht der Architektenkammer Niedersachsen einen wesentlichen Baustein zur Bewältigung der Klimakrise.

Der AGFW empfiehlt, für die landesrechtlichen Regelungen aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes statt der Regelung im Niedersächsischen Klimagesetz eine Umsetzungsverordnung zu formulieren. Für einige Vorgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz bestehen gemäß § 33 WPG Verordnungsermächtigungen. Gemäß Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes sind die Länder, soweit Landesregierungen durch Bundesgesetz oder aufgrund von Bundesgesetzen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, anstelle einer Rechtsverordnung der Landesregierung auch zu einer Regelung durch Gesetz befugt. Die bisherige Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung ist bereits über den § 20 NKlimaG der derzeit geltenden Fassung in einem Landesgesetz geregelt. Die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung ist für die Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmebereich erforderlich. Auf der Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung, welche die Durchführung der Wärmeplanung zu einer flächendeckenden Pflichtaufgabe macht, kommt diesem Instrument die erforderliche Bedeutung und Priorisierung zu, können sich die betroffenen Akteure und Stellen dauerhaft auf diese Aufgabe einstellen und werden die notwendigen Kapazitäten langfristig aufgebaut. Um die Bedeutung der Wärmeplanung und die mit ihr einhergehenden Bedeutung für die Wärmewende zu unterstreichen, erfolgt die Anpassung der bisherigen gesetzlichen Verpflichtung an die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes somit weiterhin im Niedersächsischen Klimagesetz. Zudem ist in Niedersachsen der konnexitäre Ausgleich nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung gesetzlich zu regeln.

Mehrere Verbände (BDEW, vdw, AGFW, AG KSV) weisen in den Stellungnahmen auf die Herausforderungen hin, die durch die an die Wärmeplanung anschließenden Umsetzungsmaßnahmen entstehen (insbesondere Finanzierung der Infrastruktur, Bezahlbarkeit der Wärmeversorgung, notwendige Finanzierungs- und Förderangebote für Kommunen und private Akteure).

Die Architektenkammer Niedersachsen regt eine Änderung des § 11 an. Die Regelung ist derzeit nicht Gegenstand des Verfahrens, wird aber fachlich geprüft und gegebenenfalls in späteren Verfahren aufgegriffen.

Die AG KSV bittet, den § 17 (Energieberichterstattung) ersatzlos zu streichen. Da die Regelung des § 17 NKlimaG im Rahmen der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes voraussichtlich ohnehin angepasst werden muss, wird die empfohlene Streichung zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufgegriffen, sondern die weitere Entwicklung auf Bundesebene in Bezug auf das Energieeffizienzgesetz abgewartet.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. weist übergreifend auf die übergeordnete Bedeutung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Holznutzung zur Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Beitrages zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele sowie um die Klimawandelfolgen zu mindern, hin. Darüber hinaus sollten aus Sicht des Verbandes Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nicht ausgeschlossen werden, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und zur Bekämpfung des Klimawandels leisteten. Die Landesregierung sieht hier keinen Änderungsbedarf im Niedersächsischen Klimagesetz und bezieht die Stellungnahmen bei der zukünftigen Arbeit mit ein.

Das Landvolk Niedersachsen e. V. begrüßt prinzipiell die Stärkung der Bedeutung der Klimaanpassung durch das Niedersächsische Klimagesetz, fordert aber konkretere Zielsetzungen und Fördermaßnahmen im Bereich der Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung. Das Landvolk Niedersachsen e. V. fordert darüber hinaus, die anstehende Novelle des Niedersächsischen Klimagesetzes zu nutzen, um weitergehende Änderungsbedarfe am Niedersächsischen Klimagesetz zu adressieren (Rücknahme der vorgezogenen Klimaneutralität im Jahr 2040, grundlegende Richtungswechsel bei der Klimapolitik für den LULUCF-Sektor, Berücksichtigung der Besonderheiten des Sektors Landwirtschaft). Die Landesregierung sieht hier keinen Änderungsbedarf im Niedersächsischen Klimagesetz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6):

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur. Die Stärkung der Klimaresilienz soll gleichberechtigt als Ziel neben der Minderung der Folgen des Klimawandels stehen.

Zu Nummer 2 (§ 6 Landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie):

Mit Inkrafttreten des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes werden die Länder verpflichtet, landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien vorzulegen, umzusetzen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die wesentlichen Inhalte, methodischen Grundlagen und Rahmenbedingungen zu den landeseigenen Anpassungsstrategien werden in § 10 KAnG geregelt. Die bisherigen Vorgaben zu den Inhalten und zum Verfahren der Erstellung und Fortschreibung einer Landesstrategie in den Absätzen 1 bis 3 werden daher gestrichen und durch die Verweisung auf § 10 KAnG ersetzt.

Zu den neuen Vorgaben gemäß Bundesgesetz gehört, dass die landeseigenen Anpassungsstrategien auf einer Klimarisikobewertung und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels (Klimafolgenmonitoring) sowie regionalen Klimadaten basieren müssen. Zudem ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.

Die landeseigenen Anpassungsstrategien müssen dem Bund erstmalig zum 31. Januar 2027 vorgelegt und spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Die Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wurde erstmalig 2021 beschlossen. Die Fortschreibung wäre gemäß dem Niedersächsischen Klimagesetz in der derzeit geltenden Fassung im Jahr 2026 fällig. Nach den Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes muss sie zum 31. Januar 2027 dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium vorgelegt werden. Demnach ergeben sich aus den durch das Bundes-Klimaanpassungsgesetz geregelten Fortschreibungsverpflichtungen keine wesentlichen Änderungen für den bisherigen Fortschreibungszyklus der Niedersächsischen Anpassungsstrategie.

Die AG KSV begrüßt die Umsetzung der Bundesvorgaben in Landesrecht und den damit verbundenen vorsorgenden und ganzheitlichen Ansatz zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und erwartet dadurch mehr Planungs- und Handlungssicherheit.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. fordert, dass das Maßnahmenprogramm der landeseigenen Anpassungsstrategie eine Förderung und Sicherung der Waldbewirtschaftung enthalten soll. Das Landvolk Niedersachsen e. V. fordert, bei der nächsten Fortschreibung der Niedersächsischen Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels einen Schwerpunkt auf Maßnahmen zu legen, welche die Klimaanpassung der Landwirtschaft unterstützen. Hierbei handelt es sich nicht um Forderungen, die den Gesetzentwurf betreffen, sondern die bei der Fortschreibung der landeseigenen Anpassungsstrategie zu berücksichtigen sind; es besteht insoweit kein Anpassungsbedarf im Gesetzentwurf.

Zu Nummer 3 (§ 6 a Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels):

§ 6 a wird gestrichen. Nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG beinhaltet die landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie „einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der landeseigenen vorsor-

genden Klimaanpassungsstrategie“. Ein Bedarf für eine landesrechtliche Regelung besteht daher nicht.

Zu Nummer 4 (§ 7 Monitoring):

Die Änderung in § 7 Abs. 2 Nr. 6 wird aufgrund der Streichung des § 6 a notwendig. Bezug genommen wird nunmehr auf den nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG zu erstellenden Maßnahmenkatalog.

Zu den Nummern 5 und 6 (§ 18 Klimaschutzkonzepte, Fördermittelberatung, Klimaschutzmanagement und § 19 Entsiegelungskataster):

Die §§ 18 und 19 NKlimaG enthalten eine Ungenauigkeit bei der Kostenabgeltung, wenn eine Entgeltgruppe 12 dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) zugewiesen werden soll, der finanzielle Ausgleich sich aber nach den standardisierten Personalkostensätzen errechnet, die sich auf Grundlage des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) und des TV-L berechnen. Diese wird über die Streichungen und Ergänzungen in § 18 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 sowie in § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bereinigt und das Gewollte präzisiert.

Die AG KSV weist darauf hin, dass der Bezug für die Personalkostenberechnung in den §§ 18 und 19 nicht der TVöD, sondern der TV-L sein sollte. Eine Reduzierung der Konnexitätsleistung wäre aus ihrer Sicht nicht hinnehmbar. Bei der Änderung handelt sich jedoch lediglich um eine Klarstellung im Gesetzestext, nicht um eine Kürzung der Zahlungen. Die Zahlungen basieren auch bislang schon auf den standardisierten Personalkostensätzen des Landes und sind auch im Jahr 2024 entsprechend geleistet worden.

Die AG KSV regt weiterhin die Streichung des § 19 an und begründet dies mit dem Wunsch nach Entbürokratisierung. Das in § 19 verankerte Entsiegelungskataster wird von der Landesregierung jedoch als wichtiges digitales Werkzeug zur Unterstützung bei der gezielten Entsiegelung zur Verfügung gestellt. Es bedeutet für die Kommunen einen nur sehr geringen bürokratischen Aufwand, welcher konnexitär ausgeglichen wird.

Zu Nummer 7 (§ 20 Wärmeplanung, Wärmepläne, Zieljahr, § 21 Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung, § 22 Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen, § 23 Anzeige von Wärmeplänen, Mitteilung von Fortschreibungsbedarf, § 24 Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung, § 25 Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich, § 26 Klimakonzepte):

Der Bund verpflichtet in § 4 WPG die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Erfasst von der Pflicht sind gemäß § 4 Abs. 2 WPG alle Gemeinden mit jeweils unterschiedlichen Fristen (bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner bis Ende Juni 2028, über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner bis Ende Juni 2026).

Ausnahmen von dieser Pflicht werden in § 5 WPG normiert:

Wärmepläne, die nach geltendem Landesrecht erstellt werden, haben nach § 5 Abs. 1 WPG Bestandsschutz, wenn sie in den entsprechenden Fristen des Wärmeplanungsgesetzes erstellt werden. Die Pflicht zur Erstellung einer Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz entfällt für diese Kommunen. Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung entfällt darüber hinaus, wenn die Vorgaben des § 5 Abs. 2 WPG erfüllt sind und entsprechend ein Wärmeplan nach anderen Vorgaben (beispielsweise im Rahmen einer Förderung) in den genannten Fristen erstellt und veröffentlicht wurde.

a) § 20 Wärmeplanung, Wärmepläne, Zieljahr:

Entsprechend werden die Vorgaben des Bundes in § 20 wie folgt umgesetzt:

Absatz 1 überträgt die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans und die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes sowie ergänzenden Vorgaben dieses Gesetzes auf die Ebene der Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, und der Samtgemeinden. Sie sind damit planungsverantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 WPG. Die Pflicht und die Aufgaben sind dabei in eigener Verantwortung wahrzunehmen, was bereits in § 16 Abs. 1 NKlimaG

in der derzeit geltenden Fassung normiert ist, da die Vorgabe auf alle Aufgaben des Abschnitts 4 Bezug nimmt.

Die AG KSV erachtet die Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden als nachvollziehbar und praxisgerecht und weist darauf hin, dass aufgrund der bauplanungsrechtlichen Kompetenzen der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden diese nicht völlig außer Acht gelassen werden können. Die Landesregierung geht hier von einer geübten Praxis im interkommunalen Austausch aus.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 WPG können die Länder vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann, wovon in § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes Gebrauch gemacht wird. Ziel ist es, die Effizienz bei der Wärmeplanung zu steigern und Kosten zu reduzieren. Auch bei einem gemeinsamen Vorgehen bei der Durchführung der Wärmeplanung muss sichergestellt werden, dass für jede verpflichtete Gemeinde und Samtgemeinde ein eigener Wärmeplan erstellt und dieser angezeigt wird. Dies ist aus Sicht des Landes erforderlich, damit die spezifischen Anforderungen und Potenziale der Gemeinden im jeweiligen Wärmeplan berücksichtigt werden können und insbesondere die Umsetzungsmaßnahmen individuell festgelegt werden. Auch erleichtert ein individueller Wärmeplan den Entscheidungs- und Abstimmungsprozess in der Gemeinde.

Aus Sicht der AG KSV hat sich das Konvoi-Verfahren gerade auch für kleinere Kommunen bewährt. Insofern sei es folgerichtig, dass dies auch weiterhin zugelassen wird.

Nach Absatz 3 können die Landkreise und die Region Hannover die planungsverantwortlichen Stellen bei der Durchführung der Wärmeplanung und der Erstellung der Wärmepläne unterstützen.

Aus Sicht der AG KSV wird befürwortet, dass die Landkreise die Gemeinden auf deren freiwilligen Wunsch bei der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung nun auch spezialgesetzlich legitimiert unterstützen können. Es sei jedoch unerlässlich, dass die Befugnis der Landkreise auch im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolge. Der Datenschutz ist durch das Wärmeplanungsgesetz abschließend geregelt. Daten dürfen durch den Landkreis nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 WPG verarbeitet werden.

Die AG KSV weist zudem daraufhin, dass es einer Verständigung bedarf, wie bei einer Beteiligung der Landkreise eine Erstattung der Kosten erfolgen kann. Die Landesregierung geht hier von einer geübten Praxis im interkommunalen Austausch aus.

Der vdw regt an, die interkommunale Zusammenarbeit und die Einbindung der Landkreise / der Region Hannover verpflichtend vorzugeben. Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen, da es aus Sicht der Landesregierung den Kommunen frei gestellt bleiben sollte, die Zusammenarbeit je nach Gegebenheit vor Ort zu regeln. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kommunen in Niedersachsen die Wärmepläne nach unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben erstellen, eine interkommunale Zusammenarbeit daher auch nicht immer möglich ist.

In Absatz 4 wird die Öffnungsklausel des Wärmeplanungsgesetzes genutzt und abweichend vom Bundesrecht das Zieljahr 2040 für eine klimaneutrale Wärmeversorgung festgelegt. Damit ist die Zielsetzung der Wärmeplanung kongruent mit dem Ziel der Klimaneutralität aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKlimaG. Nach Satz 2 steht es den planungsverantwortlichen Stellen frei, in ihren Wärmeplänen ein früheres Zieljahr festzulegen.

Die AG KSV begrüßt die Anpassung und die damit verbundene Klarstellung, dass das Zieljahr des Wärmeplans zumindest dem niedersächsischen Klimaziel entsprechen muss. Die Möglichkeit, wonach die planungsverantwortlichen Stellen bei der Erstellung der Wärmepläne auch ein früheres Zieljahr festlegen können, ermögliche es Kommunen mit ambitionierten Klimaschutzzielen besser, entsprechende Zielszenarien zu erarbeiten.

Die Architektenkammer Niedersachsen und der LEE begrüßen, dass sich das Land mit der Implementierung des Zieljahres 2040 zur Schaffung einer CO₂-neutralen Wärmeversorgung ehrgeizige Ziele setzt. BDEW, UVN, vdw und AGFW weisen darauf hin, dass diese Zielsetzung äußerst ambitioniert und schwer erreichbar sei und hohe Investitionen erfordere. Der BDEW sieht zur Zielerreichung zusätzliche Finanzierungs- und Fördermaßnahmen des Bundes und des Landes erforderlich. UVN weist auf die Abweichung vom Bundesziel hin. Die AG KSV empfehlen, für in diesem Zu-

sammenhang auftretende Bilanzierungsunklarheiten außerhalb des Gesetzentwurfs Leitlinien für die anzusetzenden Emissionsfaktoren und Bilanzierungsstandards zu entwickeln.

Damit bei der Entwicklung der entsprechenden Infrastruktur auch die Belange der Nutzerinnen und Nutzer Berücksichtigung finden (insbesondere zur Akzeptanzsteigerung und Sicherung einer bezahlbaren Wärmeversorgung) schlägt die Architektenkammer Niedersachsen vor, § 20 um einen entsprechenden Absatz zu ergänzen. Da nach § 7 WPG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 WPG jedoch bereits vorgegeben ist, dass bei der Wärmeplanung sowohl die Öffentlichkeit als auch betroffene Akteure zu beteiligen sind, wird seitens der Landesregierung kein Erfordernis gesehen, dies erneut im Niedersächsischen Klimagesetz zu regeln.

b) § 21 Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung:

Es wird in Absatz 1 von der Option des § 4 Abs. 3 WPG in Verbindung mit § 22 WPG Gebrauch gemacht, für bestehende Gemeindegebiete mit unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein vereinfachtes Verfahren einzuführen. Das vereinfachte Verfahren ermöglicht es bestehenden Gemeindegebieten mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, auf einige Verfahrensschritte bei der Durchführung der Wärmeplanung zu verzichten.

Die AG KSV begrüßen die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens. Der Bitte der AG KSV, hier den Bezugspunkt der Einwohnerzahl bei den jeweiligen Mitgliedsgemeinden anzusetzen und nicht auf Ebene der planungsverantwortlichen Stellen, wurde entsprochen. Damit wird insbesondere den Strukturen des ländlichen Raumes besser Rechnung getragen.

Absatz 2 entspricht der bereits durch den Bundesgesetzgeber vorgesehen Vereinfachungsoption nach § 22 Abs. 1 WPG, der Vereinfachungen bei der Aufstellung der Wärmepläne durch geringere Anforderungen an den Kreis der beteiligten Akteurinnen und Akteure vorsieht. Die Wärmeplanung soll allerdings nicht erfolgen, ohne dass den Beteiligten nach § 7 Abs. 2 WPG zumindest eine Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die AG KSV sieht es als erforderlich an, dass die Landkreise auch im vereinfachten Verfahren weiterhin beteiligt werden. Dies ist aus Sicht der Landesregierung durch die auch im vereinfachten Verfahren weiterhin erforderliche Mindestbeteiligung der in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen gegeben, da die Landkreise unter den Begriff der Gemeindeverbände (Nummer 4) fallen.

LEE, vdw und AGFW wünschen sich, dass die Pflicht zur Einbindung ihrer jeweiligen Mitgliedsunternehmen erhalten bleibt. Anders als in den Stellungnahmen teilweise dargestellt, kann diese Einbindung jedoch auch im Rahmen des vereinfachten Verfahrens weiterhin erfolgen. Um für den Kreis der Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnern eine Vereinfachung zu schaffen, entfällt lediglich die Pflicht, dies zu tun. Insgesamt wird hier auf die Expertise der Kommunen vertraut, jeweils vor Ort die relevanten Akteure zu identifizieren und entsprechend zu beteiligen.

Absatz 3 entspricht ebenfalls der bereits durch den Bundesgesetzgeber vorgesehenen Vereinfachungsmöglichkeit und wird hiermit auch landesrechtlich zur Anwendung gebracht. Die Bestimmung sieht im Rahmen der Eignungsprüfung nach § 14 WPG eine Ausweitung der Ausschlussmöglichkeiten von Wasserstoffnetzen auf Sachverhalte vor, in denen ein Wärmenetzausbau- oder -dekarbonisierungsfahrplan oder ein anderer der in § 9 Abs. 2 WPG genannten Pläne der Infrastrukturbetreiber vorliegt.

Der BDEW weist darauf hin, dass nach § 9 Abs. 2 WPG in Verbindung mit § 71 k Abs. 1 Nr. 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auch ein Plan zur Umstellung eines Gasnetzes auf ein Wasserstoffnetz unter die Regelung fallen könnte und die Formulierung deshalb missverständlich sei. Zudem brauche es nach Einschätzung des BDEW neben der Eignungsprüfung keine weitere Ergänzung für Ausschlüsse.

Hier ist jedoch zu beachten, dass durch die vorgesehene Regelung ein vereinfachter Ausschluss eines Wasserstoffnetzes nur möglich ist, wenn gleichzeitig ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint. Schon aufgrund der Wirtschaftlichkeit ist eine solche Abwägung zugunsten eines Wärmenetzes aus Sicht der Landesregierung sinnvoll.

Absatz 4 bestimmt, dass von der Bestimmung von Eignungsstufen nach § 19 Abs. 2 WPG abgesehen werden kann. Die oft geringere Komplexität der Wärmeversorgungsarten in kleinen Gemeinden

ermöglicht den Verzicht auf die Bestimmung der Eignung der einzelnen beplanten Teilgebiete für eine bestimmte Wärmeversorgungsart ausgedrückt als Wahrscheinlichkeit. Die Einteilung der Gebiete bleibt dennoch bestehen.

Der LEE weist darauf hin, dass die Differenzierung nach Realisierungswahrscheinlichkeiten für Haushalte sowie Gewerbetreibende vor Ort hilfreich sein und somit zur Akzeptanzsteigerung führen könnte. Ein Verzicht hierauf sei nach den Vorgaben des vereinfachten Verfahrens nach § 22 WPG nicht vorgesehen. Dem ist zu entgegnen, dass der Katalog des § 22 WPG nicht abschließend ist und insofern eine Regelung rechtlich möglich ist. Inhaltlich wird darauf hingewiesen, dass die Einteilung der Gebiete in verschiedene Wärmeversorgungsarten auch im vereinfachten Verfahren weiterhin erforderlich ist und Bürgerinnen und Bürger somit die geforderte Klarheit erhalten. Es wird mit der geplanten Regelung lediglich die Option geschaffen, darauf zu verzichten, die Wärmeversorgungsgebiete zusätzlich in vier verschiedene Stufen von Wahrscheinlichkeit zu kategorisieren (sehr wahrscheinlich geeignet, wahrscheinlich geeignet, wahrscheinlich ungeeignet, ungeeignet).

Insgesamt schätzt die AG KSV, dass der Aufwand, der für die Kommunen durch das vereinfachte Verfahren derzeit entstehen würde, nur marginal geringer wäre als im regulären Verfahren, und regt mit Verweisung auf Regelungen anderer Bundesländer (z. B. Schleswig-Holstein) weitere Vereinfachungsoptionen an. Die Landesregierung verweist diesbezüglich auf die Vorgabe des Wärmeplanungsgesetzes, dass sich die Vereinfachungen auf Verfahrensschritte beziehen sollen und nicht auf Einzeldaten der Anlagen des Wärmeplanungsgesetzes.

c) § 22 Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen:

§ 22 normiert die in § 5 WPG vorgesehenen Ausnahmen der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung im Rahmen einer Übergangsregelung.

Absatz 1 greift die Regelung des § 5 Abs. 1 WPG auf, wonach diejenigen Kommunen keiner Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach § 4 Abs. 1 WPG unterliegen, deren Wärmepläne bis zum [31. Dezember 2025] (Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs) nach geltendem Landesrecht erstellt und veröffentlicht werden. Entsprechend haben die 95 niedersächsischen Gemeinden und Samtgemeinden mit Mittel- und Oberzentren, für die bereits mit der Novelle des Niedersächsischen Klimagesetzes im Jahr 2022 eine Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen nach Landesrecht eingeführt wurde, die Wärmepläne weiterhin nach den Vorgaben dieser Regelung in der dort genannten Frist zu erstellen (in der Regel bis zum 31. Dezember 2026). Um die in § 4 Abs. 2 WPG genannten Fristen einzuhalten, ist allerdings eine Anpassung bei den Fristen für die acht niedersächsischen Kommunen mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erforderlich. Gemäß Satz 2 gelten hier die zeitlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes, nach denen die Wärmepläne in Kommunen mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis Ende Juni 2026 zu erstellen sind.

Absatz 2 greift die Regelung des § 5 Abs. 2 WPG auf, wonach die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach den Vorgaben des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes nicht anzuwenden ist, wenn die in § 5 Abs. 2 WPG genannten Voraussetzungen erfüllt sind und Wärmeplanung freiwillig, das heißt ohne gesetzliche Vorgabe, erstellt wurde. Satz 2 beschränkt die Vergleichbarkeit auf die Fälle des § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WPG, da keine ergänzenden landesrechtlichen Vorgaben vorgesehen sind.

Von der Übergangsregelung erfasst ist nur die erstmalige Erstellung und Veröffentlichung der Wärmepläne. Die Fortschreibung der kommunalen Wärmepläne hat für alle planungsverantwortlichen Stellen nach den Vorgaben des § 25 WPG zu erfolgen.

d) § 23 Anzeige von Wärmeplänen, Mitteilung von Fortschreibungsbedarf:

§ 23 macht Vorgaben zur Anzeige der Wärmepläne sowie zur Übermittlung von zentralen Daten als Ergebnis der Wärmeplanung an das Land. Die Regelung gilt für alle planungsverantwortlichen Stellen, also jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde unabhängig von der rechtlichen Grundlage bei der erstmaligen Erstellung der Wärmepläne.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 müssen alle planungsverantwortlichen Stellen den Wärmeplan bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium anzeigen. Eine Anzeige erfolgt durch eine elektronische Übermittlung des Wärmeplans.

Die Sätze 2 bis 4 regeln jeweils die Fristen für die Anzeige des Wärmeplans:

- Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung anzuzeigen.
- Wärmepläne, die nach diesem Gesetz in der bis zum [31. Dezember 2025] (Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs) geltenden Fassung erstellt wurden - das heißt in Gemeinden und Samtgemeinden mit Mittel- und Oberzentrum -, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung anzuzeigen.
- Auch Kommunen, die keiner gesetzlichen Pflicht unterliegen und freiwillig Wärmepläne erstellt haben (z. B. die Wärmepläne über eine Bundesförderung erstellen), haben den Wärmeplan dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen. Hier gilt gemäß Satz 4 als Frist für die Anzeige der 30. Juni 2026.

Neben der Anzeige der vollständigen Wärmepläne sind nach § 23 Abs. 2 auch Einzeldaten aus den Wärmeplänen zu übermitteln. Die Daten können von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium insbesondere dazu genutzt werden, den Mitteilungspflichten des Landes gegenüber dem Bund nach § 34 Satz 4 WPG nachzukommen.

Planungsverantwortliche Stellen, die ihre Wärmepläne nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellen, haben hierbei alle Daten und kartografischen Darstellungen nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu übermitteln (Satz 1). Alle anderen planungsverantwortlichen Stellen haben die Daten und kartografischen Darstellungen nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu übermitteln, soweit diese in ihren Wärmeplänen enthalten sind (Satz 2).

Auch die Kommunen, die ihre Wärmepläne bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium übermittelt haben, müssen nach Satz 3 ergänzend die in den Wärmeplänen enthaltenen Daten und kartografischen Darstellungen der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes bis Ende März 2026 nachreichen. Die Aufnahme einer Pflicht zur Übermittlung von kartografischen Darstellungen erfolgt auf Anregung von Avacon, des BDEW und der UVN im Rahmen der Verbandsbeteiligung.

Die Übermittlung der Daten hat in einer von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium im Internet bereit gestellten Vorlage zu erfolgen. Zur Übermittlung der kartografischen Darstellungen sind - um eine erleichterte und einheitliche Datenverarbeitung zu gewährleisten - Geodatensätze zu verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können. Hierunter fallen insbesondere Esri-FileGeodatabase, Shapefile, OGC GeoPackage, GeoTIFF, Esri Grid.

Stellt die planungsverantwortliche Stelle den Bedarf für eine Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies gemäß Absatz 3 dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. Hintergrund ist § 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 WPG, wonach planungsverantwortliche Stellen verpflichtet sind, den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen, bei Bedarf zu überarbeiten und zu aktualisieren (Fortschreibung).

Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1 und 4 gelten für die Fortschreibung entsprechend.

Soweit die Avacon, der BDEW und die UVN fordern, die gesammelten Ergebnisse der Gemeinden den Energieversorgungsnetzbetreibern zugänglich zu machen (Einführung einer Datenübermittlungspflicht für Kommunen), kann diese Forderung im Rahmen einer Landesgesetzgebung nicht berücksichtigt werden. Ebenso kann der Forderung der Erhebung gebäudescharfer Daten seitens des Landesgesetzgebers nicht nachgekommen werden. Der Bundesgesetzgeber hat hinsichtlich der Erhebung von Gas- und Wärmeverbrauchsdaten ausdrücklich und damit abschließend geregelt, dass diese nicht personenbezogen, sondern bei Mehrfamilienhäusern adressbezogen und bei Einfamilienhäusern nur aggregiert für mindestens fünf Hausnummern (Gasverbräuche) bzw. auf die Übergabestation bezogen (Wärmeverbräuche) erhoben werden dürfen (vgl. § 10 Abs. 2 WPG in Verbindung mit Ziffer 1 der Anlage 1 zum Wärmeplanungsgesetz). Das Wärmeplanungsgesetz entfaltet insoweit eine Sperrwirkung mit der Folge, dass gebäudescharfe Gas- und Wärmeverbrauchsdaten nur im Rahmen des Bestandsschutzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 WPG aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NKlimaG aF erhoben werden dürfen.

Der LEE fordert die Verankerung eines Bewertungsmechanismus für die Wärmepläne der Gemeinden über 45 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Hierzu findet bereits ein Austausch der Bundesländer statt mit dem Ziel, einen möglichst einheitlichen Bewertungsrahmen zu erarbeiten.

d) § 24 Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 regelt den konnexitären Ausgleich:

- In Nummer 1 für die Erstellung der Wärmepläne nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes.
- In Nummer 2 für die Erstellung der Wärmepläne in Kommunen mit Mittel- und Oberzentren nach den Vorgaben dieses Gesetzes in der derzeit geltenden Fassung. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage, normiert aber nur noch für das ausstehende Zahlungsjahr 2026. Ergänzt wird die bisherige jährliche Zahlung (16 000 Euro + 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner) um eine zusätzliche Einmalzahlung: Im Rahmen einer ersten Evaluation der Aufwände der bereits verpflichteten Gemeinden mit Mittel- und Oberzentrum hat sich gezeigt, dass die vorgenommene Kalkulation zur Berechnung der Konnexitätszahlungen angepasst werden muss. Die Analysen zeigen, dass für die Erstellung jeder Wärmeplanung - unabhängig von den Einwohnerzahlen - bestimmte Grundkosten anfallen, die mit dem bisherigen Sockelbetrag in Höhe von insgesamt 48 000 Euro nicht abgedeckt sind. Aus diesem Grund wird die Zahlung für die bereits verpflichteten Gemeinden mit Mittel- und Oberzentrum im Jahr 2026 um einen einmaligen Beitrag in Höhe von 24 000 Euro ergänzt, sodass insgesamt eine Einmalzahlung von 40 000 Euro (16 000 Euro + 24 000 Euro) zuzüglich des einwohnerbezogenen Anteils gezahlt wird.

Mit den Zuweisungen nach den Nummern 1 und 2 sind auch die Kosten für die Überprüfung und Überwachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 WPG abgegolten.

- In Nummer 3 für die Fortschreibung eines Wärmeplans gemäß § 25 WPG, die in allen planungsverantwortlichen Stellen nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes zu erfolgen hat. Hier erfolgt eine Zahlung für maximal zwei Fortschreibungszyklen je planungsverantwortlicher Stelle.
- In Nummer 4 für die neue Verpflichtung der ergänzenden Übermittlung von Einzeldaten für alle planungsverantwortlichen Stellen einmalig 1 000 Euro.

Satz 2 entspricht bisherigen Vorgaben. Gemäß Satz 3 gilt die Auszahlung der Mittel für die Fortschreibung nur für diejenigen Kommunen, die einen Bedarf festgestellt und diesem dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium angezeigt haben. Die Zuweisung der Mittel erfolgt jeweils in dem Jahr, das auf die Mitteilung des Fortschreibungsbedarfs folgt. Unabhängig von den Auszahlungsjahren gelten die Fortschreibungsfristen gemäß § 25 Abs. 1 WPG.

Absatz 2 regelt den Bonus für planungsverantwortliche Stellen, die eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben. Damit soll für diejenigen Kommunen, die sich frühzeitig ohne jegliche gesetzliche Verpflichtung im Sinne der Wärmewende auf den Weg gemacht und freiwillig einen kommunalen Wärmeplan erstellt haben, eine finanzielle Schlechterstellung im Vergleich zu den nun neu verpflichteten Kommunen vom Land ausgeglichen werden. Antragsbefugt nach Satz 1 sind diejenigen Kommunen, die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 WPG keiner gesetzlichen Pflicht zur Erstaufstellung eines Wärmeplans unterliegen, also eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben. Der Bonus wird für jede planungsverantwortliche Stelle individuell berechnet werden und im Jahr 2027 ausgezahlt. Den Maximalbetrag stellt der fiktiv berechnete Kostenausgleich der jeweiligen planungsverantwortlichen Stelle nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 dar, den sie bei einer Pflichtübertragung bekommen hätte. Bewilligte Fördermittel des Bundes für die Wärmeplanung werden davon in Abzug gebracht. Satz 2 regelt, dass der Bonus von den hiervon betroffenen Kommunen spätestens zum 31. März 2027 bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu beantragen ist. Gemäß Satz 3 ist in dem Antrag mitzuteilen, in welcher Höhe Fördermittel des Bundes abschließend bewilligt wurden (gemäß Schlussbescheid). Für die Zuweisung ist ebenso wie für die Konnexitätszahlung die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde jeweils zum 30. Juni des Vorjahres ermittelt hat.

Die AG KSV begrüßen die Kostenausgleichsregelung für alle neu verpflichteten Kommunen, äußern aber Bedenken, ob die Zahlungen am Ende tatsächlich ausreichen werden, um alle konnexitären Kosten abzudecken. Die Landesregierung weist darauf hin, dass es sich bei Konnexitätsausweisungen immer um ex-ante-Schätzungen handelt, die ex post evaluiert werden müssen.

Auch die Anpassung des Einmalbetrages für die Ober- und Mittelzentren wird von der AG KSV grundsätzlich begrüßt, es wird jedoch eine vollständige Gleichbehandlung aller Gemeinden gefordert. Die Landesregierung weist hier jedoch auf die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen für die Gemeinden hin, denen die unterschiedlichen Kostenausgleichszahlungen zugrunde liegen.

Die AG KSV bewerten ebenfalls positiv, dass das Geld für die Fortschreibungen einmalig und nicht auf fünf Jahre verteilt ausgezahlt wird, da dies in der Haushaltsplanung einfacher verbucht werden könne. Sie weist jedoch darauf hin, dass auch im Vorfeld einer potenziellen Fortschreibung interne Aufwände in den Kommunen anfallen, die so nicht mehr gedeckt seien. Wie der Gesetzesfolgenabschätzung jedoch bereits zu entnehmen ist, sind mit den Zuweisungen nach den Nummern 1 und 2 auch bereits die Kosten für die Überprüfung und Überwachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 WPG abgegolten. Die AG KSV kritisiert zudem die Begrenzung der Zahlungen auf maximal zwei Fortschreibungen und sieht in der Wärmeplanung eine Daueraufgabe. Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht und hält eine weitere Wärmeplanung bei Erreichen einer klimaneutralen Wärmeversorgung für nicht erforderlich.

Die AG KSV begrüßt den finanziellen Bonus für Kommunen, die schon freiwillig eine Wärmeplanung durchgeführt haben.

- e) § 25 Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet:

Gemäß § 26 Abs. 1 WPG können Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet nach § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG oder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 GEG durch die planungsverantwortliche Stelle oder eine andere durch Landesrecht hierzu bestimmte Stelle getroffen werden. Aus Sicht des Landes sind die Gemeinden aufgrund der Kenntnisse der Gegebenheiten vor Ort und der Erkenntnisse, die im Rahmen der jeweiligen Wärmeplanung gewonnen wurden, die geeignete Stelle, um solche Entscheidungen zu treffen. Das Land macht insofern nicht Gebrauch von der Möglichkeit, eine andere Stelle festzulegen. Gemäß § 25 sind die Entscheidungen der planungsverantwortlichen Stelle nach § 26 Abs. 1 WPG innerhalb eines Monats nach ihrer Festlegung dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu melden.

- f) § 26 Klimaanpassungskonzepte:

Die Verpflichtung des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und zu beschließen, ist nach Absatz 1 auf die Landkreise und die Region Hannover sowie die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen beschränkt. Darin liegt eine Bestimmung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG, dass für das Gebiet anderer Gemeinden als der kreisfreien Städte kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss. Der Landkreis Göttingen bzw. die Region Hannover erstellen die Anpassungskonzepte nur für das restliche Kreis- bzw. Regionsgebiet, das heißt nicht für die Stadt Göttingen und die Landeshauptstadt Hannover. Den nicht verpflichteten Gemeinden bleibt es unbenommen, freiwillig ein Klimaanpassungskonzept aufzustellen. Dies ist zur Vorsorge gegen die Folgen des Klimawandels in jedem Fall empfehlenswert.

Die AG KSV weist insgesamt darauf hin, dass Klimaanpassung eine Daueraufgabe sei und somit analog zum Klimaschutz (§ 18) dauerhaft finanziell ausgestattet werden sollte, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Die Landesregierung folgt dieser Auffassung und hat im Gesetzentwurf eine entsprechende Daueraufgabe umgesetzt, die neben der Ersterstellung eines Klimaanpassungskonzepts die regelmäßige Fortschreibung des Konzepts im Fünf-Jahres-Turnus sowie ein dauerhaftes Klimaanpassungsmanagement zur organisatorischen Begleitung der Umsetzung des Konzepts verlangt. Hierfür wird ein finanzieller Ausgleich in Höhe von dauerhaft einer Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie einer Einmalzahlung in Höhe von 50 000 Euro im Jahr 2027 pro Landkreis und kreisfreier Stadt sowie der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen gewährt. Ziel des § 26 insgesamt ist es damit, sicherzustellen, dass die Anpas-

sungskonzepte erstmalig erstellt, regelmäßig fortgeschrieben und vor Ort umgesetzt werden. Die Konzepte dienen als Planungshilfe für die zukünftigen kommunalen Aktivitäten im Bereich der Klimaanpassung.

Die AG KSV begrüßt die Verpflichtung der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Aufstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten. Der Niedersächsische Städtetag fordert, zusätzlich auch die Oberzentren zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten zu verpflichten. Der Niedersächsische Landkreistag lehnt diese Forderung mit dem Hinweis auf räumliche und inhaltliche Überschneidungen mit den Landkreiskonzepten ab. Die Landesregierung sieht ebenfalls die Problematik der Überschneidungen und greift die Forderung daher nicht auf. Nicht rechtlich verpflichtete Gemeinden können freiwillig ein Klimaanpassungskonzept aufstellen und hierfür die entsprechende Bundesförderung nutzen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Mindestinhalte der Klimaanpassungskonzepte.

Nummer 1 sieht eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen vor. Die bereits eingetretenen Klimaveränderungen lassen sich beispielsweise durch die vom Deutschen Wetterdienst gemessenen Daten darstellen. Das Niedersächsische Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO) nutzt diese Daten, wertet sie auf regionaler Ebene aus und stellt sie in verschiedenen Datenformaten zur Verfügung. Die zu erwartenden Klimaveränderungen können mithilfe von Klimaprojektionen ermittelt werden. Dazu werden Klimamodelle auf globaler und regionaler Ebene mit verschiedenen Szenarien zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen sowie sozioökonomischen Faktoren angetrieben. Als Ergebnis stehen Klimaprojektionen bis zum Jahr 2100 zur Verfügung. Diese Daten werden ebenfalls vom NIKO für regionale Auswertungen aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Die Klimadaten können unter <https://niko-klima.de/klimadaten/> abgerufen werden.

Nummer 2 sieht vor, die in Nummer 1 ermittelten Auswirkungen der regionalen Klimaveränderungen auf Handlungsfelder zu übertragen und daraus Handlungserfordernisse abzuleiten. Beispielhafte Benennungen von Handlungsfeldern finden sich in § 3 Abs. 2 KAnG und in der landeseigenen Klimaanpassungsstrategie (Niedersächsischen Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels).

Nummer 3 sieht vor, aus den Handlungserfordernissen konkrete Maßnahmen abzuleiten. Maßnahmen sollen konkrete Planungen oder Aktivitäten sein, die der Anpassung an die ermittelten Auswirkungen der Klimaveränderungen dienen.

Nummer 4 sieht ein Verfahren vor, mit dem der Stand der im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen überprüft werden kann.

Satz 2 regelt die Unterstützung durch das Klimakompetenzzentrum.

Das NIKO dient als Service- und Beratungsstelle zu Fragen des Klimawandels und der Klimafolgenanpassung. U. a. bietet das NIKO regionale Klimadaten an, welche für die Aufstellung eines kommunalen Klimaanpassungskonzeptes nach § 24, insbesondere für die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 1, genutzt werden können. Das NIKO steht auch beratend zur Verfügung und bietet Handlungsempfehlungen für die Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte an. Zusätzlich können Vernetzungsangebote des NIKO durch die Kommunen in Anspruch genommen werden. Informationen und Kontaktdaten sind unter <https://niko-klima.de/kontakt/> zu finden.

Die AG KSV erachtet die Vorgaben für die Inhalte der Klimaanpassungskonzepte als sinnvoll und hebt positiv hervor, dass den Kommunen bei der Ausgestaltung auch Freiräume gelassen werden.

Die Architektenkammer Niedersachsen weist darauf hin, dass Maßnahmen zur Klimaanpassung stets im städtebaulichen und freiräumlichen Gesamtkontext gedacht werden sollten, und regt eine Neufassung von § 26 Abs. 2 Nr. 3 an. Dies wurde seitens der Landesregierung nicht aufgegriffen, um nicht einen Belang hervorzuheben. Die Regelung ist bewusst offen formuliert, damit alle betroffenen Handlungsfelder erfasst und die verpflichteten Kommunen selbst Schwerpunkte festlegen können. Die Landkreise und die Region Hannover sind nach Absatz 3 verpflichtet, ihre kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden bei der Aufstellung des Klimaanpassungskonzeptes zu beteiligen. Diese Regelung ergibt sich aus der Vorgabe im Bundes-Klimaanpassungsgesetz, dass flächende-

ckend kommunale Klimaanpassungskonzepte aufzustellen sind. Besonders bei der Aufstellung eines Maßnahmenplans ist die Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten für eine effektive Umsetzung der Maßnahmen ausschlaggebend und eine Beteiligung der Mitgliedsgemeinden unabdingbar. Ob darüber hinaus eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt, ist den Gemeinden nach Satz 2 freigestellt.

Die AG KSV halten die in Absatz 3 vorgesehene Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden für sinnvoll und zielführend, merken aber an, dass eine Verpflichtung zur Mitarbeit und Maßnahmenumsetzung der Gemeinden durch den Landkreis rechtlich nicht möglich ist.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Übermittlung der fertiggestellten Konzepte über eine von dem für Klimaanpassung zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage spätestens drei Monate nach Beschluss. Entsprechendes gilt nach Satz 2 bei der Fortschreibung der Konzepte. In den Sätzen 3 und 4 wird festgelegt, dass bereits vorhandene Klimaanpassungskonzepte anerkannt werden, solange sie die inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen und zum Zeitpunkt der Übermittlung an das für Klimaschutz zuständige Ministerium nicht älter als fünf Jahre sind. Vorhandene Klimaanpassungskonzepte erfüllen die inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 auch, wenn kein Beschluss vorliegt. Satz 5 regelt die Fortschreibung der bestehenden Klimaanpassungskonzepte, welche ebenfalls spätestens alle fünf Jahre nach der Fertigstellung erfolgen muss.

Mit den Vorgaben des Absatzes 4 Sätze 1 bis 4 ist die Landesregierung der Forderung der AG KSV nachgekommen, den Umgang mit bestehenden Klimaanpassungskonzepten sowie eine konnexitär ausgeglichene Fortschreibungsverpflichtung für die kommunalen Klimaanpassungskonzepte zu regeln.

Die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 5 ergeben sich aus den in § 11 KAnG eingeführten Berichtspflichten der Länder gegenüber dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium. Hierbei geht es lediglich um die Auskunft, ob und in welchem Umfang kommunale Klimaanpassungskonzepte vorliegen; eine Einreichung der Konzepte ist nicht erforderlich. Erfasst von der Berichtspflicht in Absatz 5 sind neben den in Absatz 1 erfassten Kommunen auch alle anderen Samtgemeinden und Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind. Ziel ist es, eine flächendeckende Aussage treffen zu können, in welchen Kommunen Klimaanpassungskonzepte vorliegen. Die Länder müssen dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium alle zwei Jahre berichten, in welchen ihrer Kommunen Klimaanpassungskonzepte vorliegen und in welchen nicht. Um diese Aussage zu treffen, reicht eine positive Meldung derjenigen Gemeinden nicht, die bereits ein Konzept haben, sondern es ist auch erforderlich zu wissen, bei welchen Kommunen kein Konzept vorliegt. Die nächste Frist dafür ist der 30. September 2026. Um dieser Berichterstattung nachzukommen, wird Absatz 5 Satz 1 eingeführt. Satz 2 dient dazu, nach dem 30. Juni 2026 erstellte oder fortgeschriebene Konzepte für die Berichterstattung an den Bund zu erfassen, ohne diejenigen Kommunen erneut zu bemühen, die bereits berichtet haben und keinen neuen Sachstand zu melden haben.

Die Übermittlung der Auskunft nach Satz 3 erfolgt über eine von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten elektronischen Vorlage.

Die UVN weisen darauf hin, dass neue Berichtspflichten zu zusätzlichen bürokratischen Anforderungen in den Kommunen führen und damit zum Hindernis von Maßnahmenumsetzung werden können. Bei den in § 26 eingeführten Berichtspflichten handelt es sich allerdings um gesetzliche Verpflichtungen aus dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz, die hiermit folgerichtig durch Landesgesetzgebung umgesetzt werden.

Absatz 6 verpflichtet die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen, ab dem 1. Januar 2027 ein Klimaanpassungsmanagement einzuführen, welches die Umsetzung der Klimaanpassungskonzepte gewährleistet. Zu den Aufgaben des Klimaanpassungsmanagements zählt, die Umsetzung rechtlich bindender Regelungen zur Klimaanpassung innerhalb der Kommune zu begleiten. Dazu gehören beispielsweise die §§ 8 und 12 KAnG sowie die Regelungen im Niedersächsischen Klimagesetz. Das Klimaanpassungsmanagement soll die verschiedenen kommunalen Fachbereiche miteinander vernetzen, die an der Entwicklung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen beteiligt sind.

Zur Unterstützung des Klimaanpassungsmanagements unterhält das NIKO ein Netzwerk, welches dem Austausch und der Informationsweitergabe untereinander dient. Auch das Zentrum KlimaAnpassung (ZKA) des Bundes bietet viele hilfreiche Angebote wie Beratung, Publikationen und Bildungsangebote zur Unterstützung von Klimaanpassungsmanagements an.

Absatz 7 regelt den konnexitären Ausgleich. Die genannten Kommunen erhalten für die Aufgaben der Absätze 1 und 3 bis 6 dauerhaft finanzielle Mittel in Höhe einer Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie einmalig 50 000 Euro im Jahr 2027 zur Unterstützung der erstmaligen Konzepterstellung (z. B. Datenaufbereitung, Unterstützung beim Beteiligungsprozess). Die jährliche Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.

Die AG KSV äußert den Wunsch, diejenigen Kommunen, die bereits ein Klimaanpassungskonzept haben, nicht von der Finanzierung auszuschließen. Der Gesetzentwurf entspricht diesem Wunsch bereits, da alle verpflichteten Stellen gleichermaßen konnexitär ausgeglichen werden.

Seitens des NST wird angeregt, eine entsprechende finanzielle Beteiligungsoption für die kreisangehörigen Gemeinden analog § 4 b Abs. 1 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes zu schaffen. Der NLT lehnt dies ab. Da die rechtliche Verpflichtung allein die Landkreise und kreisfreien Städte betrifft, ist aus Sicht der Landesregierung eine verpflichtende Regelung für einen finanziellen Ausgleich der kreisangehörigen Gemeinden nicht erforderlich. Den Landkreisen steht eine entsprechende finanzielle Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden frei.

Zu Nummer 8 (§ 27 Datenübermittlungen nach § 11 WPG, § 28 Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen, § 29 Zuständigkeiten):

a) § 27 Datenübermittlung nach § 11 WPG:

§ 27 normiert, dass die Übermittlung von Daten von den Auskunftspflichtigen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG unentgeltlich zu erfolgen hat. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage (§ 21 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in der derzeit geltenden Fassung).

Der Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk schlägt eine Änderung vor, die eine Kostenerstattung für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorsieht. Um eine Gleichbehandlung aller Akteure zu erhalten, wird jedoch an der bisherigen Rechtslage festgehalten.

b) § 28 Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen:

§ 28 bestimmt, dass § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus stammen muss. Hierbei wird von der Länderöffnungsklausel nach § 29 Abs. 9 WPG Gebrauch gemacht, wonach die Länder abweichend von § 29 Abs. 1 WPG höhere Anteile an erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme an der jährlichen Nettowärmeerzeugung für die jeweils genannten Zeitpunkte festlegen können.

Die Anpassung ist notwendig, um den zeitlichen Einklang mit dem anspruchsvolleren niedersächsischen Klimaziel aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKlimaG zu erzielen (Erreichung von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040).

Der Waldbesitzerverband weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass zu den erneuerbaren Energien explizit auch Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft als Energieträger zählen muss. In Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf ist der Begriff der Wärme aus erneuerbaren Energien im Wärmeplanungsgesetz jedoch abschließend definiert (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. e).

Die Architektenkammer Niedersachsen und der LEE begrüßen, dass sich das Land mit der Implementierung des Zieljahres 2040 zur Umstellung der Wärmeerzeugung zu 100 % auf erneuerbare Energien oder Abwärme (§ 28) ehrgeizigere Ziele setzt, als sie im Wärmeplanungsgesetz vorgegeben sind. Kritisch gesehen wird das Ziel von dem AGFW, der darauf hinweist, dass die Zielerreichung unwahrscheinlich erscheint.

c) § 29 Zuständigkeiten:

In § 29 werden die jeweils zuständigen Stellen bestimmt für die Durchführung von Aufgaben, die im Wärmeplanungsgesetz festgeschrieben sind.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten [Einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, bisher: 1. Januar 2026].